



PLANZEICHENERLÄUTERUNG

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 BAUGB

ART DER BAULICHEN NUTZUNG			
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET		
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG			
z.B. GRZ 0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL	z.B. GFZ 0,4	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
z.B. I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE		
BAUGRENZEN, BAUWEISE			
---	BAUGRENZEN		
△ ED	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG		
VERKEHRSFLÄCHEN			
---	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE		
SONSTIGE PLANZEICHEN			
---	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS		

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEM. § 86 BAUO NRW	
Gestaltung der baulichen Anlagen	
Dachneigung: Für das Plangebiet sind ,ausgenommen Garagen, geneigte Dächer festgesetzt. Die Dachneigung beträgt 25° - 40°; für Dachgauben, die als Schleppgauben ausgebildet sind, beträgt die Dachneigung jedoch mindestens 15°.	
Drempelhöhe: Der Abstand der Oberkante des Dachgeschossfußbodens bis zur Oberkante der Fußpfette darf maximal 75 cm betragen. Dachgauben sind von dieser Regelung ausgenommen.	

BESTANDSANGABEN	
---	FLURSTÜCKSGRENZE
▭	GEBÄUDE

DER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM AUFGESTELLT WORDEN. DER BESCHLUSS WURDE ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

HEIMBACH, DEN

.....

BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG STIMMTE AM DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS ZU UND BESCHLOSS DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB.

HEIMBACH, DEN

.....

BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS HAT MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

HEIMBACH, DEN

.....

BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEM. § 10 BAUGB IN DER SITZUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG AM ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

HEIMBACH, DEN

.....

BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 BAUGB MIT DER BEKANNTMACHUNG AM IN KRAFT GETRETEN.

HEIMBACH, DEN.....

.....

BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 BAUGB MIT DER BEKANNTMACHUNG AM IN KRAFT GETRETEN.

HEIMBACH, DEN.....

.....

BÜRGERMEISTER

RECHTSGRUNDLAGEN	
BAUGESETZBUCH (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)	
VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)	
VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTES (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.90 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.1991 (BGBl. 1991 I S. 58)	
BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 01.03.2000 (GV. NRW S. 256)	
GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2002 (BGBl. I 2002 S. 1193)	
WASSERGESETZ FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926)	
GESETZ ZUR SICHERUNG DES NATURHAUSHALTS UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW S. 568)	
GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666)	
VERORDNUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG VON KOMMUNALEM ORTSRECHT (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516)	
JEWEILS IN DER BEI ERLASS DIESER SATZUNG GELTENDEN FASSUNG.	

BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANS	ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE KARTENGRUNDLAGE ZURZEIT MIT DER ÖRTLICHKEIT UND MIT DEN DARSTELLUNGEN DES LIEGENSCHAFTSKATALTERS ÜBEREINSTIMMT UND DASS DIE STÄDTEBAULICHE PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST.
STÄDTEBAULICHE PLANUNG:
PLANUNGSBÜRO BAVA J DIPL.-ING. ARCHITEKT TEL. 0241/874404 FAX 0241/874438 52074 AACHEN MUFFETER WEG 30 ÖFFENTLICH BESTELLTER VERM.-ING.

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS DIESER PLANZEICHNUNG UND DIESEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN. ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN GEHÖRT EINE BEGRÜNDUNG.

STADT HEIMBACH

BEBAUUNGSPLAN NR. B 6

3. ÄNDERUNG M 1:500